

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 90/76
Urteil des BAG vom 23. März 1977

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 90/76

2 Sa 218/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. März 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1977 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Keller für Recht erkannt:

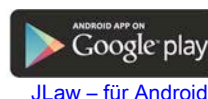
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. November 1975 - 2 Sa 218/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. Oktober 1963 als kaufmännischer Angestellter in die Dienste der Beklagten. Er arbeitete in deren Niederlassung in Worms, die für den Geschäftsbereich Caterpillar-Baumaschinen zuständig ist. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtete sich zuletzt nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1. Januar 1974. Danach war der Kläger Leiter des Gebrauchtmaschinen-Geschäftes und unterstand unmittelbar dem Verkaufsleiter. Nach § 2 des Vertrages umfaßte sein Aufgabengebiet die enge Zusammenarbeit mit der Verkaufsleitung zur Durchführung der Verkaufspolitik der Beklagten, den Gesamtvertrieb von Gebrauchtmaschinen und alle damit verbundenen organisatorischen und administrativen Arbeiten sowie die Unterstützung des Verkaufsleiters in dessen gesamten Aufgabenbereich. Als Vergütung erhielt der Kläger ein monatliches Fixum von 2.700,-- DM brutto zuzüglich einer Provision nach besonderer Regelung und einer Spesenpauschale von 1.500,-- DM monatlich. Seine Gesamtbezüge lagen im Monatsdurchschnitt über 5.000,-- DM.

Als Verkäufer unternahm der Kläger ausgedehnte Geschäftsreisen, bei denen er zeitweise auch Flugzeuge und Hubschrauber benutzte. Er war der Meinung, daß die Beklagte zur Förderung des Gebrauchtmaschinen-Geschäfts einen Hubschrauber anschaffen sollte. Als ihm die Möglichkeit, einen preisgünstigen Hubschrauber zu erwerben, bekannt wurde, unterbreitete er der Beklagten diesen Vorschlag. Da sich die Beschlußfassung der Beklagten hierüber verzögerte, kaufte der Kläger den Hubschrauber selbst. Er mußte dafür ein Darlehen aufnehmen und zu dessen Sicherung den Hubschrauber übereignen. Da er selbst keine Erlaubnis zur Führung eines Hubschraubers besaß, schloß er am 1. Juni 1974 mit dem Fluglehrer H W in Worms einen Vertrag, wonach W den Helikopter vom Kläger zum Selbstkostenpreis von 190,-- DM pro Betriebsstunde mietete.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Ab dem 24. Juni 1974 war der Hubschrauber auf dem Flugplatz in Worms fest stationiert. In der Folgezeit unternahm der Kläger mehrere Geschäftsreisen mit diesem Hubschrauber. Als Vermieter trat der Beklagten gegenüber der Fluglehrer W auf, unter dessen Namen auch die Rechnungen ausgestellt wurden. Geschrieben wurden die Rechnungen jeweils vom Kläger selbst. Als Preis für eine Flugstunde wurden der Beklagten 550,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

Unter dem 20. Juni 1974 ließ der Kläger von seiner Sekretärin an den Hauptabteilungsleiter Sport des ZDF in Wiesbaden unter dem Absender "Fluglehrer H W c/o Luftsportverein Worms" einen Brief schreiben, worin dem ZDF die Anmietung des Hubschraubers zu einem Preis von 400,-- DM plus 11 % Mehrwertsteuer je Flugstunde angeboten wurde. Auf telefonische Anfrage der Geschäftsleitung der Beklagten nannte der Fluglehrer W ebenfalls einen Flugstundenpreis von 400,-- DM für den Hubschrauber. Die Beklagte stellte daraufhin Nachforschungen an und erfuhr, daß der Hubschrauber dem Kläger gehörte.

Daraufhin kündigte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 7. August 1974 fristlos.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen diese Kündigung, die er für unwirksam hält. Er hat beantragt,

festzustellen, daß das zwischen den Parteien seit dem Jahre 1963 bestehende Anstellungsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 7. August 1974 nicht beendet worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen:

Der Kläger habe vorgespiegelt, aus Zeitgründen einen fremden Hubschrauber verwenden zu müssen, und damit die Genehmigung zur Abrechnung kostspieliger Flugreisen erschlichen. In Wirklichkeit sei dies aus dem eigenen Interesse des Klägers, seinen Hubschrauber möglichst oft zu benutzen und



- 4 -

die Kosten abzurechnen, geschehen. Der Kläger habe wohlweislich verschwiegen, daß es sich um seinen eigenen Hubschrauber handle, und dies dadurch verschleierte, daß er in den Rechnungen als Vermieter die Firma W bezeichnet habe. Der von ihm jeweils in Rechnung gestellte Flugpreis sei auch überhöht; denn der Kläger selbst habe bei anderen Interessenten den Hubschrauber für 400,-- DM je Flugstunde angeboten. Durch die Zahlung eines überhöhten Preises sei ihr ein Schaden entstanden. Auch das Drängen des Klägers gegenüber dem Niederlassungsleiter B, ihm zur Beschleunigung der Kundenbetreuung die Benutzung eines Hubschraubers zu gestatten, sei nur verständlich aus dem eigenen Interesse des Klägers, seinen Hubschrauber möglichst oft einzusetzen und gewerblich zu nutzen. Wegen der Ende Juni 1974 in Höhe von 10.000,-- DM angefallenen Flugkosten habe sie am 28. Juni 1974 mit dem Kläger eine Vereinbarung dahin getroffen, daß er bei außergewöhnlichen Flugreisen ein Drittel der entstehenden Kosten selbst tragen müsse, um ihn daran zu interessieren, möglichst wenige Flugreisen zu unternehmen. Diese Vereinbarung habe der Kläger aber offensichtlich durch die überhöhten Flugpreise umgehen wollen. Er habe das ihm entgegengebrachte Vertrauen mißbraucht, indem er den Eindruck erweckt habe, er chartere zu normalen Marktpreisen ein Fluggerät, während er in Wirklichkeit nur ein persönliches Interesse an den Flugreisen und an der Anmietung gerade dieses Hubschraubers gehabt habe. Durch sein Verhalten habe er die Vertrauensbasis für eine weitere Zusammenarbeit zerstört.

Der Kläger hat hierauf erwidert:

Für die Durchführung der geschäftlichen Flugreisen sei es gleichgültig gewesen, wer Eigentümer des Hubschraubers sei. Der Beförderungsvertrag sei jeweils zwischen der Beklagten und der Firma W abgeschlossen worden. Der Preis von 550,-- DM pro Flugstunde sei nicht überhöht, sondern durchaus kostengerecht und marktüblich. Andere Charterfirmen verlangten sogar weitaus höhere Stundenpreise. Im übrigen habe er der Beklagten weniger Flugstunden in Rechnung gestellt, als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

tatsächlich geflogen worden seien. Dadurch sei der Gesamtrechnungsbetrag niedriger als bei Zugrundelegung eines Preises von 400,-- DM pro Flugstunde. Die tatsächlichen Flugzeiten ließen sich anhand des Bordbuches im einzelnen nachweisen. Von einem Spesenbetrug könne somit keine Rede sein.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen vom Kläger eingelegte Berufung ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht angenommen, daß das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der Benutzung seines Hubschraubers zu Geschäftsreisen für die Beklagte einen wichtigen, seine fristlose Entlassung rechtfertigenden Kündigungsgrund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB darstellt.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatte der Kläger als Leiter des Gebrauchtmaschinengeschäfts der Beklagten eine weitgehend selbständige, herausgehobene und hochdotierte Position inne, die das volle Vertrauen der Geschäftsleitung voraussetzte. In dieser Stellung hatte er häufig Geschäftsreisen, darunter auch Flugreisen mit jeweils angemieteten Hubschraubern zu unternehmen. Hierbei hatte er im Interesse der Beklagten seine Geschäftsreisen auf das notwendige Maß zu beschränken und sie möglichst kostengünstig durchzuführen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, geriet er durch die Anschaffung eines eigenen Hubschraubers und dessen Einsatz für seine Dienstreisen in einen Interessenwiderstreit. Einerseits mußte ihm aus wirtschaftlichen Gründen daran gelegen sein, seinen Hubschrauber möglichst oft und zu möglichst hohen Preisen einzusetzen. Andererseits mußte er im Interesse der Beklagten darauf bedacht sein, die Reisekosten so niedrig wie möglich zu halten. Damit



- 6 -

war der Kläger der ständigen Versuchung ausgesetzt, sich bei seinen Entscheidungen, ob er im Einzelfalle seine Geschäftsreise mit einem zeitsparenden, aber teuren Hubschrauber oder mit einem mehr Zeit beanspruchenden, dafür aber billigeren anderen Verkehrsmittel durchführen sollte, nicht allein von den Belangen der Beklagten leiten zu lassen, sondern dabei auch seine eigenen wirtschaftlichen Interessen ins Spiel zu bringen. Diese Gefahr war umso größer, als der Kläger zum Erwerb seines Hubschraubers ein Darlehen hatte aufnehmen und zu dessen Sicherung dem Darlehensgeber den Hubschrauber hatte übereignen müssen. Der Kläger war also besonders dringend auf einen möglichst häufigen und gewinnbringenden Einsatz seines Hubschraubers angewiesen, um das Darlehen abtragen und darüber hinaus auch noch die mit der Haltung des Hubschraubers verbundenen erheblichen Kosten aufbringen zu können. Diese Konfliktsituation, in die er sich begeben hatte, durfte der Kläger der Beklagten nicht verheimlichen. Das gebot ihm seine herausgehobene Vertrauensstellung. Danach war vom Kläger zu verlangen, daß er alles vermied, was bei der Beklagten begründetes Mißtrauen gegen ihn hervorrufen konnte. Diese Pflicht hat der Kläger durch sein Vorgehen bei der Anmietung seines eigenen Hubschraubers für die Beklagte gröblich verletzt. Er gab sich nicht selbst als der wirtschaftliche Eigentümer und Vermieter des Hubschraubers zu erkennen, sondern ließ der Beklagten gegenüber den Fluglehrer W als Vermieter auftreten, obwohl in Wirklichkeit er selbst es war, der die Geschäfte hinsichtlich des Hubschraubers erledigte und auch die Flugpreise festsetzte. Dadurch verhinderte er eine sorgfältigere Kontrolle seiner Reisetätigkeit, wozu die Beklagte bei Kenntnis der Sachlage allen Anlaß gehabt hätte. Zugleich ließ sein Vorgehen den dringenden Verdacht aufkommen, daß der Kläger etwas zu verbergen hatte und seine Stellung bei der Beklagten dazu benutzte, seine eigenen wirtschaftlichen Interessen unter Vernachlässigung der Belange der Beklagten zu verfolgen. Dieser Verdacht mußte sich noch verstärken, als die Beklagte erfuhr, daß der Kläger dem ZDF seinen Hubschrauber zu einem Flugstundenpreis von 400,-- DM angeboten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

hatte, und auch der Fluglehrer W auf telefonische Anfrage ebenfalls einen solchen Flugstundenpreis nannte, während der Kläger der Beklagten einen Flugstundenpreis von 550,-- DM in Rechnung stellte. Durch sein den wahren Sachverhalt gezielt verschleiern des Verhalten hat der Kläger die Vertrauensgrundlage erschüttert, die die Voraussetzung für seine weitgehend selbständige Tätigkeit bei der Beklagten war. Damit war er in seiner herausgehobenen Vertrauensstellung für die Beklagte nicht mehr tragbar. Trotz seiner nahezu 11-jährigen erfolgreichen Tätigkeit in ihrem Unternehmen war es der Beklagten nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis mit ihm auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist noch fortzusetzen.

Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger - wie das Landesarbeitsgericht meint - der Beklagten tatsächlich einen überhöhten Flugstundenpreis in Rechnung gestellt und ob gegen ihn der dringende Verdacht begründet ist, er habe sich unter Ausnutzung seiner Stellung zum Nachteil der Beklagten ungerechtfertigte Vorteile verschafft. Auch wenn man davon ausgeht, daß ein Flugstundenpreis von 550,-- DM den üblichen Rahmen nicht überschritt und daß der Verdacht einer Übervorteilung der Beklagten durch die vom Kläger angebotenen Beweise hätte ausgeräumt werden können, bleibt die bewußte Verschleierung der eingetretenen Konfliktsituation übrig, die das Vertrauensverhältnis zerstörte und deshalb für sich allein schon die fristlose Entlassung des Klägers rechtfertigt.

gez.: Siara

Dr. Heither

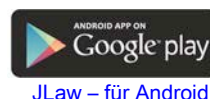
Dr. Seidensticker

B. Keller

Dr. Florack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)